



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
in Linkenheim-Hochstetten**

Einleitungstext: Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (Gbl. S. 330), §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1982 (Gbl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (Gbl. S. 465) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am TT.MM.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrG auf Gemarkungsgebiet.

**§2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der unter § 1 genannten Bereiche über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können – soweit erforderlich – auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig, in der Regel 2 Wochen, vor Inanspruchnahme bei der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten zu stellen. Die Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

**§3 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn diese sie besonders zulässt.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen, soweit diese Sondernutzungen nicht schon nach Absatz 1 erlaubnisfrei sind:



## **Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)**

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- und Verkaufseinrichtungen über Gehwege, die nicht mehr als 30cm in den Gehweg hineinreichen und mindestens 1,50m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
  2. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung; insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe
- (3) Nach Absatz 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn die Belange des Verkehrs oder des öffentlichen Wohles dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Von dieser Satzung nicht erfasst sind Messen, Ausstellungen und Märkte, die nach Titel 4 der Gewerbeordnung festgesetzt sind.

### **§4 Gebührenpflicht**

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 (Gemeindestraßen einschließlich Ortsdurchfahrten) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß §21 Absatz 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

### **§5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind entweder
- a. der Antragssteller,
  - b. der Sondernutzungsberechtigte
  - c. derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
  - d. derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§6 Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen und Plätze werden Gebühren unter Berücksichtigung der Art, des Ausmaßes, der Einwirkung auf die Straße bzw. des Platzes, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der Bedeutung der Straße nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses festgesetzt und erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung des §21 StrG zu bemessen.
- (3) Soweit eine Sondernutzung nicht vor Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums bei der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten angezeigt wurde, erhöhen sich die Gebühren pauschal um 20%.



## **Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)**

### **§7 Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen in einmaligen Beträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monat-, Wochen-, oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf ein Zwölftel ermäßigt
- (3) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Cent-Beträge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

### **§8 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Sondernutzung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung; für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld für die Dauer der tatsächlichen Ausübung.

### **§9 Fälligkeit der Gebühr**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

### **§10 Gebührenbefreiung**

Von einer Erhebung der Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

### **§11 Gebührenrückerstattung**

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten bei Nichtinanspruchnahme nach dem Ende der Sondernutzung gestellt werden.

### **§12 Sonstige Bestimmungen**

Soweit die Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

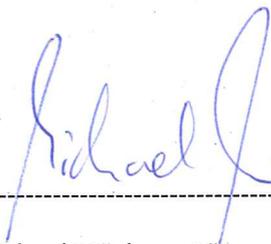
### **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

Linkenheim-Hochstetten 18. Mai 2020

  
-----  
Michael Möslang, Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis zu Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Umfang</b>	<b>Zeit</b>	<b>Gebührenfreiheit</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>				
1.1.1	Automaten und Schaukästen gewerbl. Nutzung	je Stück	Jahr		<b>35,00 €</b>
1.1.2	Schaukästen für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Linkenheim-Hochstetten, gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Linkenheim-Hochstetten, in Deutschland zugelassene Parteien	je Stück	Jahr	X	
1.2	Warenauslagen	je angef. m <sup>2</sup>	Jahr		<b>35,00 €</b>
1.3	Verkauf von Zeitschriften, Zeitungen aus der Tragetasche oder Selbstbedienungseinrichtungen	je angef. m <sup>2</sup>	Jahr		<b>15,00 €</b>
1.4.1	Aufstellung von Wechselbrücken oder Containern (für gemeinnützige Sammlungen von Organisationen mit Sitz in Linkenheim-Hochstetten)	je Stück	Woche	X	
1.4.2	Aufstellung von Wechselbrücken oder Containern (für gemeinnützige Sammlungen von Organisationen mit Sitz außerhalb von Linkenheim-Hochstetten)	je Stück	Woche		<b>25,00 €</b>
1.5	Telefonzellen, Postkästen u.Ä.	je Stück		X	
<b>2</b>	<b>Außenbewirtschaftung</b>				
2.1.1	Nutzung für Außenbewirtschaftung in Fußgängerzonen	je angef. m <sup>2</sup>	Jahr		<b>15,00 €</b>
2.1.2	Nutzung für Außenbewirtschaftung außerhalb Fußgängerzonen	je angef. m <sup>2</sup>	Jahr		<b>15,00 €</b>
2.2	Aufstellungsflächen für Kunden auf öffentlichen Verkehrsflächen, wenn vom Privatgrundstück aus verkauft wird	je angef. m <sup>2</sup>	Jahr		<b>5,00 €</b>
<b>3</b>	<b>Veranstaltungen</b>				
3.1.1	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	bis 100m <sup>2</sup>	Tag		<b>35,00 €</b>
3.1.2	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	bis 500m <sup>2</sup>	Tag		<b>55,00 €</b>
3.1.3	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	über 500m <sup>2</sup>	Tag		<b>75,00 €</b>

**Gebührenverzeichnis zu Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten**

3.2.1	Sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Linkenheim-Hochstetten oder von gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz in Linkenheim-Hochstetten	je Veranstaltung	Tag	X	
3.2.2	Sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder von gemeinnützigen Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb von Linkenheim-Hochstetten haben	je Veranstaltung	Tag		25,00 €
3.3	Veranstaltungen, aus Anlass bürgerschaftlicher oder kirchlicher Feste	je Veranstaltung		X	
3.4	Sektempfänge anlässlich von Hochzeiten, Jubiläen u.Ä.	je Veranstaltung		X	
3.5	Wahlinfoveranstaltungen von in Deutschland zugelassenen Parteien	je Veranstaltung		X	
3.6.1	Aufstellen von Infoständen für gemeinnützige Zwecke (bis max. 2 x 2 m)	je Stück	Tag		25,00 €
3.6.2	Aufstellen eines Infozeltes für gemeinnützige Zwecke (bis max. 3 x 3 m)	je Stück	Tag		35,00 €
3.6.3	Aufstellen eines Info-Busses für nicht gewerbliche Zwecke	je Stück	Tag		55,00 €
3.7	Sonstige Veranstaltungen mit nicht gewerblichem Charakter	je Veranstaltung	Tag		25,00 €
4	<b>Werbeanlagen</b>				
4.1	Werbeständer	je Stück	Jahr		35,00 €
4.2.1	Masten, Fahnen u.Ä.	je Stück	Woche		35,00 €
4.2.2	Masten, Fahnen u.Ä. Sonderregelungen für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Linkenheim-Hochstetten, gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Linkenheim-Hochstetten, in Deutschland zugelassene Parteien,	je Stück	Woche		15,00 €
4.3	Wahlwerbung für in Deutschland zugelassene Parteien	je Stück	Woche	X	
4.4	Verteilen von Werbeschriften und -zetteln, ausgenommen zu Zwecken von Wahlwerbung	je Person	Tag		5,00 €

**Gebührenverzeichnis zu Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten**

5	<b>Baustelleneinrichtungen, Lagerungen</b>				
5.1	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Baumaterial u.Ä. und Abstellen von Containern/Schuttmulden bis zu 2 Wochen	je angef. m <sup>2</sup>	Tag		0,10 €
5.2	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Baumaterial u.Ä. und Abstellen von Containern/Schuttmulden für Wochen 3 und 4	je angef. m <sup>2</sup>	Tag		0,15 €
5.3	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Baumaterial u.Ä. und Abstellen von Containern/Schuttmulden für Wochen 5 und 6	je angef. m <sup>2</sup>	Tag		0,20 €
5.4	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Baumaterial u.Ä. und Abstellen von Containern/Schuttmulden für Wochen 7 und 8	je angef. m <sup>2</sup>	Tag		0,25 €
5.5	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Baumaterial u.Ä. und Abstellen von Containern/Schuttmulden ab Woche 9	je angef. m <sup>2</sup>	Tag		0,40 €
6	<b>Erhöhung der Gebühr gemäß § 6 Abs. 3</b>				
6.1	Erhöhung der Gebühr um 20%				